

25.04.2002

**Richtlinie über den
Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei großen Tiefbauarbeiten
(„Unterstützungsfonds“)**

I. Anlass für die Einrichtung des Fonds

Größere Baumaßnahmen im Straßenbereich wie z. B. die Erneuerung von Straßen, die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Verlegung oder Auswechslung von Straßenbahnschienen können zu erheblichen Beeinträchtigungen für anliegende Gewerbebetriebe führen und sich auf diese u.U. existenzbedrohend auswirken. Um diese beeinträchtigenden Auswirkungen von Tiefbauarbeiten abmildern und Härten ausgleichen zu können, richten die Stadt Heidelberg, die Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG (HSB AG) und die Stadtwerke Heidelberg AG (SWH AG) einen gemeinsamen Unterstützungsfonds ein, aus dessen Mitteln baubegleitende Maßnahmen zugunsten der Gesamtheit der Gewerbetreibenden im Baustellenbereich sowie finanzielle Unterstützungsleistungen im konkreten Einzelfall bezahlt werden können.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 LStrG, § 8 Abs. 5 BFernStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Unterstützungsfonds im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme vom Maßnahmeträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch die Tiefbaumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Tiefbaumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

II. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst bis zum 31.12.2005 befristet. Vor Ablauf der Geltungsdauer entscheiden die Stadt Heidelberg, die SWH AG und die HSB AG einvernehmlich über die Verlängerung. Für den Fall der Verlängerung gilt die Richtlinie jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres (Zugang der Erklärung) von der Stadt, von der HSB AG oder von der SWH AG die Auflösung des Fonds zum Jahresende erklärt wird; die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber den beiden anderen Beteiligten.

III. Ausstattung des Fonds

1. Ausstattung

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Stadt Heidelberg, die SWH AG und die HSB AG. Um die sofortige Liquidität des Unterstützungsfonds zu gewährleisten, wird zunächst eine Grundausrüstung i.H.v. € 100.000,00 festgelegt. Von dieser Summe zahlen zum 01.04.2002

- Die Stadt Heidelberg 50.000 €
- Die Stadtwerke Heidelberg AG 30.000 €
- Die Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG 20.000 €

in den Fonds ein.

Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Unterstützungsfonds vor Ablauf eines Kalenderjahres weitere Mittel benötigt werden, teilt die Geschäftsstelle dies den Beteiligten mit. Diese werden einvernehmlich über die Bereitstellung der erforderlichen weiteren Mittel entsprechend ihren o.g. Anteilen entscheiden.

2. Wiederauffüllung der Grundausrüstung

Zu Beginn einer Baumaßnahme wird der jeweilige Anteil der Investitionskosten der Stadt, der HSB AG und der SWH AG an der konkreten Baumaßnahme festgestellt. Die im Laufe eines Jahres geleisteten Zahlungen werden dem Fonds von der Stadt, von der HSB AG und von der SWH AG zum 01.01. des Folgejahres jeweils in Höhe der Summe der nach Satz 1 berechneten Anteile an den einzelnen Zahlungen wieder zugeführt.

(Beispiel: Beträgt der Anteil der Stadt an einer Baumaßnahme 37 %, müsste die Stadt von einer durch diese Baumaßnahme veranlassten Unterstützungszahlung i.H.v. 1.000 € der Grundausrüstung des Fonds zu Beginn des Folgejahres wieder 370 € zuführen.)

IV. Leistungen des Fonds

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Fonds wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes durch Tiefbaumaßnahmen (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird als verlorener Zuschuss (z. B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlichen Kreditaufnahmen) oder als andere geeignete Leistung gewährt.

2. Baubegleitende Maßnahmen

Die Fondsmittel werden auch dazu verwendet, die Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben durch Tiefbaumaßnahmen durch baubegleitende Maßnahmen zu verringern. Hierzu zählen besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen vor, während und zum Ende der Bauzeit.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Unterstützungsfonds, der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Etwaige Entschädigungsansprüche gleich welcher Art und auf welcher Rechtsgrundlage bleiben davon unberührt.

V. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.1 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch eine Tiefbaumaßnahme über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen hinaus wesentlich beeinträchtigt ist, ohne dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsanspruches erfüllt wären.

1.2 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.2.1 in den oben unter I und V 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnahmeträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.2.2 in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemindert werden kann (z. B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.2.3 Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes auswirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen erhält oder sich aus seinen eigenen Vermögensreserven helfen kann, wird in der Regel keine Leistungen erhalten. Eine

Hilfe wird auch versagt, wenn der Gewerbetreibende bei Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages oder bei langfristigen Planungen wusste oder wissen konnte, dass der Standort in absehbarer Zeit von beeinträchtigenden, öffentlichen Baumaßnahmen erheblich betroffen sein würde.

2. Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes.

3. Leistungsantrag

- 3.1 Der Antrag auf Leistungen aus dem Fonds ist schriftlich bei dem für die konkrete Baumaßnahme zuständigen Maßnahmeträger zu stellen. Maßnahmeträger können entweder die Stadt, die HSB AG oder die SWH AG sein. Auskunft über die zuständige Stelle erteilt die Geschäftsstelle des Beirates (s. unten V 5.2).
- 3.2 Antragsunterlagen/Belege: Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbar Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den Jahren unmittelbar vor und während der Baumaßnahme beizufügen. Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber/ die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z. B. Ausgleich durch andere Filiale, privates Vermögen usw.).

4. Vorprüfung

- 4.1 Der zuständige Maßnahmeträger prüft zunächst in eigener Verantwortung, ob die gesetzlich oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Fonds.
- 4.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt der Maßnahmeträger der Geschäftsstelle des Beirates (V 5.2.) diejenigen Fälle vor, die nach seiner Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach V 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

5. Beirat/Entscheidung über die Anträge

5.1 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen, von denen nach Möglichkeit jeweils eine Person über besonderes Fachwissen aus den Bereichen Recht, Betriebswirtschaft oder Immobilienwirtschaft verfügen sollte. Die Sachverständigen werden von der Oberbür-

germeisterin der Stadt Heidelberg im Einvernehmen mit der HSB AG und der SWH AG bestimmt.

5.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Heidelberger Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (HWE) eingerichtet. Hier sind die Anträge nach der Vorprüfung gem. V 4.2 vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle.

5.3 Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die/ der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Fonds nach außen.

5.4 Beschlussfassung

5.4.1 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von den Maßnahmeträgern vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die/der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO gelten entsprechend.

5.4.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5.5 Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 10 Tagen ausgeführt.

5.6 Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagererstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragsteller selbst zu tragen.

VI. Baubegleitende Maßnahmen

Neben den Überbrückungshilfen werden aus den Mitteln des Fonds auch baubegleitende Maßnahmen finanziert, um die Beeinträchtigung von Gewerbebetrieben zu verringern. Vorschläge für baubegleitende Maßnahmen und Projekte werden in der Regel von der HWE erarbeitet und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gewerbebetrieben und der städtischen Öffentlichkeitsarbeit festgelegt und durchgeführt.

VII. Auflösung des Fonds

Bei der Auflösung des Fonds durch Nichtverlängerung oder durch Auflösungserklärung einer der Beteiligten (II) besteht ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der als Grundausstattung geleisteten Mittel jeweils in Höhe der unter III.1 genannten Beträge. Um die Rückerstattung leisten zu können, wird der Fonds wie im Falle seiner Fortsetzung nach III.2 wieder aufgefüllt; anschließend können die Erstattungsbeträge ausbezahlt werden.

VIII. Schlussbemerkungen

Die Stadt Heidelberg, die SWH AG und die HSB AG sind sich darüber einig, dass für den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Richtlinie Erfahrungen mit der praktischen Umsetzbarkeit der Idee des Fonds gesammelt werden sollen, um anschließend über dessen Beibehaltung/Änderung entscheiden zu können.

Heidelberg, 7.5.2002

gez.

Beate Weber

Stadt Heidelberg

Heidelberg,

17. Mai 2002

gez.

K. Blaesius

Heidelberger Versorgungs- und
Verkehrsbetriebe GmbH

gez.

Dr. M. Vogt